

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Leistungserbringer in der
Eingliederungshilfe

-per Mail-

Bearbeiter: Kathrin Gross
Tel: +(49)681 501-3312
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: k.gross@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 6210-003#041
Datum: 09.11.2020

Verstärkter Schutz durch dreistufiges Handlungskonzept zum Infektionsschutz und erweiterte Testmöglichkeiten durch Antigen-Tests

Sehr geehrte Damen und Herren,

das aktuelle Infektionsgeschehen bereitet uns vor allem mit Blick auf die Bereiche Sorgen, an denen vulnerable Personengruppen zusammenkommen. Der Schutz dieser Menschen hat für uns absolute Priorität. Es gilt, Eintrag und Ausbreitung des Corona-Virus in den Einrichtungen zu verhindern. Daher haben wir uns entschieden, die bewährten und seit Mai dieses Jahres angewandten Handlungsempfehlungen an die neue Situation anzupassen.

Mit dem überarbeiteten dreistufigen „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie einem neuen Mustertestkonzept wird der Bereich der Eingliederungshilfe intensiv in den Blick genommen.

Darüber hinaus geben wir Ihnen mit unserem Mustertestkonzept ein Werkzeug an die Hand, um beim Umgang mit diesen Tests Abläufe optimal steuern, Bedarfe realistisch berechnen und Kosten verlässlich refinanzieren zu können.

Sie können künftig ein monatliches Kontingent von POC-Antigentests abrufen, welches Sie für die Testung sowohl der Leistungsberechtigten als auch der Mitarbeitenden sowie ggfls. für Besuchende verwenden können.

Das Verfahren zur Refinanzierung dieser Tests wird entscheidend durch das Mustertestkonzept vereinfacht, das das Land zur Verfügung stellt und das die Genehmigung der tatsächlichen Test-Bedarfe über die Gesundheitsämter sehr erleichtert.

Unberührt von diesen neuen Testungen bleiben die Corona-Tests von Bewohnerinnen und Bewohnern in besonderen Wohnformen bei Neu- bzw. Wiederaufnahme sowie die PCR-Tests zur Bekämpfung von Corona-Ausbrüchen.



Neben dem Schutz für die Menschen in den entsprechenden Einrichtungen, ist es uns besonders wichtig, dass durch die Hilfen und Vorgaben des Landes Betretungs- und Besuchsverbote und damit drohende soziale Isolation verhindert werden können.

Es wird erwartet, dass Sie auf der Grundlage des Handlungskonzepts und des Mustertestkonzepts, Ihr Vorgehen auch künftig an dieser Maßgabe ausrichten.

In der Anlage finden Sie weitere Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes.

Das zur Unterstützung Ihrer Arbeit erstellte und leicht individualisierbare Muster-Testkonzept, ist ebenfalls als Anlage beigefügt.
Außerdem bieten wir Ihnen an, die auf der Grundlage dieses Mustertestkonzepts erstellten einrichtungsbezogenen Testkonzepte vorab zu prüfen und „freizugeben“ (d.h. wir werden die Gesundheitsämter entsprechend informieren), um deren schnellstmögliche Genehmigung zu unterstützen.

Wenn Sie dieses Angebot nutzen möchten, senden Sie Ihr Testkonzept bitte umgehend an die hierfür eingerichtete Funktionsadresse: Testkonzept-POC-EGH@soziales.saarland.de.

Sollten Sie Tests, die das Land beschafft hat, erwerben wollen, kann Ihnen vorab sofort ein Teil-Kontingent an Schnelltests zur Verfügung gestellt wird.
Das Referat B2 wird auf der Grundlage Ihrer diesbezüglichen Rückmeldungen (bitte auch an die o.g. Funktionsadresse) eine Liste der Leistungserbringer mit Adressen und Anzahl der gewünschten Tests erstellen und zur Verteilung weiterleiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kathrin Gross

Anlagen (2)

ANLAGE 1

Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes

Am 14. Oktober hat der Bund die neue Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) erlassen, welche insbesondere auch die Testung von asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohner, Personal sowie Besuchspersonen in Wohneinrichtungen (besonderen Wohnformen), aber auch von ambulant versorgten Personen durch Antigen-Tests ermöglicht. Der Antigen-Test wird nach der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“), insbesondere für Personen ohne Symptome empfohlen, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen in Kontakt stehen. Nicht erfasst von diesen Schreiben ist die etablierte PCR-Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt.

1. Was sind Antigen-Tests und welche Antigen-Tests stehen zur Verfügung?

Antigen-Tests dienen der Feststellung akuter Infektionen. Sie weisen das Virus direkt nach. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität). Ein negatives Antigen-Testergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus. Deshalb soll die Anwendung nur bei Personen erfolgen, bei denen ein falsch negatives Ergebnis nicht zu schwerwiegenden Konsequenzen führt. Antigen-Tests können als ergänzende Tests eingesetzt werden, z.B. in Situationen, in denen niedrighschwellige Testungen, etwa im beruflichen Kontext im Sinne einer Vortestung erfolgen soll.

Derzeit ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen eine PCR-Bestätigung erforderlich.

Die PCR-Bestätigung stellt auch die Labormeldung gemäß § 7 IfSG an das örtliche Gesundheitsamt (Erregernachweis) sicher, aus der weitere Maßnahmen wie Ermittlung und ggf. Quarantäne/Testung von Kontaktpersonen zur Unterbrechung von Infektionsketten abgeleitet werden.

Bei der Anwendung sind die Ausführungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und die Liste der Antigen-Tests gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 TestV zu beachten: www.bfarm.de/antigentests. Das BfArM stellt die Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereit, die Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 1 der TestV sind.

2. Welche Testindikationen sind zu beachten und wie erfolgt die Anwendung von Antigen-Tests?

Unter Berücksichtigung der Limitationen, die sich aus der geringeren Sensitivität und Spezifität ergeben, können Antigen-Tests folgendermaßen Anwendung finden:

- Regelmäßiges wöchentliches Testen des Personals in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
- Stichprobenartiges Testen von Leistungsberechtigten/Bewohnerinnen und Bewohnern in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
- Regelmäßiges wöchentliches Testen von Leistungsberechtigten, die (externe) Tagesstrukturen der Eingliederungshilfe besuchen, in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
- Regelmäßiges Testen von Leistungsberechtigten, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach einer mehr als 24stündigen Abwesenheit zurückkehren.
- Testen von Besuchenden bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000. Als Besuchende zählen auch Personen, die beruflich oder ehrenamtlich veranlasst die Einrichtung betreten, aber dort nicht dauerhaft beschäftigt sind, wie z.B. Therapeutinnen/Therapeuten, Transportdienste, Handwerkerinnen/Handwerker u.ä.. Ein negativer Antigentest ist sieben Tage gültig und wird den Besuchenden auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bescheinigt.

Grundsätzlich gilt:

- Die etablierten Hygienemaßnahmen sind weiterhin konsequent einzuhalten.
- Ein negativer Antigen-Test rechtfertigt kein Zurückstufen der Hygienemaßnahmen.
- Ein PCR-Test bleibt Mittel der Wahl bei folgenden Indikationen:
 - Testung symptomatischer Personen
 - Testung von Kontaktpersonen nachgewiesenermaßen SARS-CoV2-Infizierter
 - Testung im Kontext von Ausbruchsgeschehen
 - Testung bei Aufnahme in eine medizinische Einrichtung

3. Wer hat Anspruch auf Antigen-Tests?

- Leistungsberechtigte in
 - besonderen Wohnformen
 - (externen) Tagesstrukturen
 - ambulanten Diensten
- Beschäftigte, die in
 - besonderen Wohnformen
 - (externen) Tagesstrukturen
 - ambulanten Dienstentätig werden sollen oder tätig sind
- Besuchende von Leistungsberechtigten in
 - besonderen Wohnformen
 - (externen) Tagesstrukturensofern
- entweder das Gesundheitsamt dies angeordnet hat oder
- Leistungserbringer dies in einem einrichtungsbezogenen Testkonzept vorsehen.

Das Testkonzept ist dem zuständigen Gesundheitsamt im Vorwege vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Nur auf Grundlage des Testkonzeptes kann eine Refinanzierung der durch die Leistungserbringer beschafften Tests erfolgen. Dabei kommt bei besonderen Wohnformen und (externen) Tagesstrukturen die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 20 Antigen-Tests bzw. bei ambulanten Angeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 10 Antigen-Tests pro versorgter Person und Monat für die Testung von versorgten Personen, Personal und Besuchenden in Betracht. Um die Leistungserbringer in ihrer Arbeit zu unterstützen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ein Muster-Testkonzept erarbeitet, das durch die Einrichtungen leicht individualisiert werden kann.

4. Wer beschafft die Antigen-Tests?

Die Leistungserbringer beschaffen die Antigen-Tests in eigener Verantwortung über die bekannten Beschaffungswege (z.B. Apotheken, Großhandel).

5. Wer führt die Testungen durch?

Die Durchführung der Antigen-Tests erfordert eine Entnahme unter persönlicher Schutzausrüstung. Antigen-Tests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte, insbesondere aus dem Bereich der Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege mit 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal im Sinne der Gebrauchsinformation und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen.

6. Wer bezahlt die Tests?

Nach Vorlage des Testkonzeptes stellt das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Anzahl der versorgten Personen fest, in welcher Menge Antigentests benötigt werden. Die Sachkosten für beschaffte Tests können in dem genehmigten Umfang erstattet werden. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, können die Sachkosten für selbstbeschaffte Antigen-Tests mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen

ANLAGE 2

Muster-Testkonzept zum Einsatz von Point of Care - Antigen-Tests (POCT)

Point of care - Antigen-Tests (POCT) können in bestimmten Situationen angewendet werden, um niedrigschwellige Testungen in bestimmten Settings anbieten zu können. Hierdurch soll das Risiko eines Eintrags des SARS-CoV-2, insbesondere in Einrichtungen mit vulnerablen Personenkreis, reduziert werden. Aufgrund der, im Vergleich zu PCR-Tests als Standardverfahren in der Diagnostik von Viren, geringeren Zuverlässigkeit und Genauigkeit (Sensitivität und Spezifität) dürfen die Antigen-Tests nur unter Aufrechterhaltung eines hohen Hygiene- und Schutzkonzeptes in definierten Situationen zum Einsatz kommen.

Hygiene schützt vor Infektionen – Testen deckt Infektionen nur auf!

I. Allgemeine Angaben

Einrichtung:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Ansprechpartner/in:	
Tel.:	
E-Mail:	

Leistungserbringer:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Ansprechpartner/in:	
Tel.:	
E-Mail:	

Form der Leistungserbringung (bitte ankreuzen):

- besondere Wohnform
- externe Tagesstruktur (z.B. WfbM, Tagesförderstätte, Tageszentrum, etc.)
- ambulante Leistung
- sonstige _____ (bitte angeben)

II. Bestimmung des maximalen Testkontingents gemäß Coronavirus-Testverordnung

Anzahl der durchschnittlich betreuten/geförderten Leistungsberechtigten pro Monat:

Gemäß Coronavirus-Testverordnung werden bei besonderen Wohnformen, externen Tagesstrukturen o.Ä. höchstens 20 Antigen-Tests und bei ambulanten Leistungen maximal zehn Antigen-Tests pro versorgtem Leistungsberechtigten im Monat refinanziert. Daraus leitet sich für die oben angegebene Form der Leistungserbringung, folgendes maximales Testkontingent pro Monat ab:

----- (Bitte berechnen!)

(Hinweis: Im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes muss dieses Kontingent nicht ausgeschöpft werden. Eine Weitergabe von Tests an Dritte ist nicht erlaubt.)

III. Beschaffung

1. Beschaffung der Tests (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Eigenbeschaffung bei z.B. Apotheken, Großhandel etc.
 - Einmaliger Erstbezug über das Saarland

2. Bei Bezug über das Saarland bitte Liefer- und Rechnungsadresse angeben (kein Postfach)
 - Adresse der Einrichtung (s.o.) Adresse des Leistungserbringers (s.o.)
 - Andere _____
Adresse: _____

IV. Skizzierung des Testkonzepts

1. Im Rahmen des oben ermittelten Testkontingents sollen folgende asymptomatische Personengruppen, wie in der Tabelle angegeben, getestet werden. Hierbei finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 - Regelmäßiges wöchentliches Testen des Personals in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
 - Stichprobenartiges Testen von Leistungsberechtigten/Bewohnerinnen und Bewohnern in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
 - Regelmäßiges wöchentliches Testen von Leistungsberechtigten, die (externe) Tagesstrukturen der Eingliederungshilfe besuchen, in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten bestand.
 - Regelmäßiges Testen von Leistungsberechtigten, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach einer mehr als 24stündigen Abwesenheit zurückkehren.
 - Testen von Besuchenden bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000. Als Besuchende zählen auch Personen, die beruflich oder ehrenamtlich veranlasst die Einrichtung betreten, aber dort nicht dauerhaft beschäftigt sind, wie z.B. Therapeutinnen/Therapeuten, Transportdienste, Handwerkerinnen/Handwerker u.ä.. Ein negativer Antigentest ist sieben Tage gültig und wird den Besuchenden auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bescheinigt.

Näheres regelt die Coronavirus-Testverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

	Anzahl Personen	Testfrequenz (alle x-Wochen)	Anzahl Testungen pro Woche	Anzahl Testungen pro Monat
Leistungsberechtigte				
Mitarbeitende				
Besuchende (hiervon: Sonstige in der Einrichtung Tätige)				

2. Für die Planung der Testungen und Überwachung der korrekten Durchführung sowie Dokumentation wurde ein/e verantwortliche Mitarbeiter/in benannt:

(Name, Vorname)

3. Die Testungen werden nur durch eigens dafür geschultes/medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Es wird ausreichend Personal für die Durchführung der Testung eingeteilt.
- Ja
 - Nein
4. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betrauten Personen entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geschult sind. Darüber hinaus sind die betrauten Personen über die Limitationen der POCT zu unterrichten. Die Schulung ist zu dokumentieren (Durchführende/r, Qualifikation, Datum, Teilnehmer/in, Produkt).
- Ja
 - Nein
5. Es kommen ausschließlich durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) akkreditierte Tests zum Einsatz.
- Ja
 - Nein
6. Bei der Durchführung des Tests wird persönliche Schutzausrüstung getragen (z. B. FFP2 Masken, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrillen / Visiere). Es wird sichergestellt, dass genügend Schutzausrüstung vorhanden ist.
- Ja
 - Nein
7. Nach der Testdurchführung werden der feste und flüssige Abfall entsprechend der Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ fachgerecht entsorgt.
- Ja
 - Nein
8. Alle zu testenden Personen (Leistungsberechtigte, Mitarbeitende, Besuchende/sonstige in der Einrichtung Tätige) erhalten ein Informationsschreiben zu der Testung. Das Schreiben hängt in der Einrichtung offen aus.
- Ja
 - Nein
9. Von den getesteten Personen oder deren gesetzlichen Vertretern wird eine schriftliche Einwilligungserklärung eingeholt:
- Ja
 - Nein
10. Für Testungen wird ein gesonderter und gut belüfteter Raum zur Verfügung gestellt. Bei Bewohnerinnen oder Bewohnern, die in ihren Zimmern getestet werden, ist im Zimmer für eine ausreichende Belüftung gesorgt.
- Ja
 - Nein

11. Besuchenden werden Termine zur Testung angeboten. Sie können in einem abgetrennten Wartebereich auf ihr Testergebnis warten.

- Ja
- Nein

12. Die getesteten Personen werden darüber aufgeklärt, dass die genaueste Beachtung der Hygienerichtlinien (Hygiene-/Handlungskonzepte) auch trotz negativer Testung notwendig ist.

- Ja
- Nein

13. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name, durchführende Person, Ergebnis, ggf. Datum der Meldung an das Gesundheitsamt). Hierzu gibt es ein passendes Formular.

- Ja
- Nein

14. Es wird sichergestellt, dass eine Statistik über die durchgeführten Antigen-Tests geführt wird. Diese umfasst die wöchentliche Anzahl an durchgeführten Tests sowie die Zahl der positiven Ergebnisse, jeweils aufgeschlüsselt nach den Gruppen: Leistungsberechtigte, Mitarbeitende, Besuchende. Das verwendete Testsystem ist zu nennen. Diese Statistik der Vorwoche wird jeweils montags per E-Mail an die Funktionsadresse testkonzept-POC-EGH@soziales.saarland.de dem Referat B2 des MSGFF übermittelt.

- Ja
- Nein

15. Die getestete Person (insbesondere Besuchende), erhält einen Nachweis über die Durchführung der Testung und deren Ergebnis.

- Ja
- Nein

16. Jedes positive Testergebnis wird umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Ein Verfahren zur Meldung wurde festgelegt.

- Ja
- Nein

Verantwortlich für die Meldung ist:

(Name, Vorname)

17. Bei positivem Testergebnis wird die/der Leistungsberechtigte umgehend isoliert. Eine PCR-Nachtestung durch Hausarzt/Gesundheitsamt wird unverzüglich eingeleitet.

- Ja
- Nein

18. Mitarbeitende beenden bei einem positiven Testergebnis sofort ihre Tätigkeit und begeben sich in häusliche Isolation. Eine PCR-Nachtestung durch Hausarzt/Hausärztin, Betriebsarzt/ Betriebsärztin, Teststelle oder Covid-19 Praxis wird eingeleitet. Ein erneutes Betreten der Einrichtung ist erst bei Vorliegen eines negativen PCR-Testes gestattet.

- Ja
- Nein

19. Besuchende erhalten bei einem positiven Testergebnis keinen Zugang zu der Einrichtung. Sie werden angewiesen, sich unverzüglich nach Hause zu begeben, sich zu isolieren und einen Arzt oder das Gesundheitsamt für eine PCR –Nachtestung zu informieren. Der Wartebereich wird desinfiziert.

- Ja
- Nein

20. Nur von ambulanten Diensten anzugeben:

Ambulant betreuten Leistungsberechtigten werden Tests im häuslichen Umfeld ermöglicht. Ggf. wurden entsprechende Touren eingerichtet. Die Testung erfolgt in einem gut belüftetem Raum.

- Ja
- Nein

Beschreiben Sie kurz Ihr Vorgehen zur Testung von Leistungsberechtigten in der eigenen Häuslichkeit:

21. Nur von Leistungserbringern der externen Tagesstruktur anzugeben:

Die Leistungsberechtigten bzw. Besuchenden werden bis zu einmal in der Woche beim Eintreffen in der Tagesstruktur getestet. Die Testung erfolgt in einem gut belüftetem Raum.

- Ja
- Nein

Datum, Unterschrift, Stempel der Einrichtung/des Leistungserbringers

Allgemeine Hinweise:

1. Datum, Unterschrift und Stempel der Einrichtung/des Leistungserbringers muss nur bei postalischem Versand erfolgen.
2. Der Antrag muss zur weiteren Bearbeitung sorgfältig und vollständig ausgefüllt sein.
3. Ein unklares oder schwach positives Ergebnis des POCT Antigen-Tests ist als positiv zu werten.
4. Die notwendigen Hygienestandards werden trotz negativem Testergebnis nicht gelockert.
5. Abweichungen von diesen Regelungen können nur in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, beispielsweise bei dringlicher ethischer Indikation, zugelassen werden.